

Frage

Anlässlich der Bekanntgabe in den Medien, im Westschweizer Téléjournal am Freitag, 5. Oktober 2007 / in der Zeitung «La Liberté» vom 6. Oktober 2007, des Verwaltungsentscheids gegen den Polizisten, der mit 229 km/h gefahren war, beendete Staatsrat Erwin Jutzet seine Mitteilung mit den Worten, das Vergehen des Polizeibeamten sei ein einmaliger Ausrutscher gewesen und nicht vergleichbar mit dem Vergehen gewisser Beamten, die jeden Tag eine Stunde im Internet surfen und zweifelhafte Websites besuchen. Wir pflichten der unmissverständlichen Äusserung von Staatsrat Erwin Jutzet zum untolerierbaren Verhalten gewisser Beamten voll und ganz bei. Diese Behauptung ist sehr bedeutend, denn sie bestätigt, dass Beamte jeden Tag zweifelhafte Websites besuchen! Es muss wohl nicht verdeutlicht werden, was unter zweifelhaften Websites zu verstehen ist! Ein solches Verhalten gewisser Beamter ist nicht akzeptabel und muss sowohl aus ethischen Gründen als auch aus Gründen der zu Lasten der Allgemeinheit gehenden Kosten bestraft werden. Angenommen, fünfhundert Beamte surfen eine Stunde pro Tag im Internet, so entspricht dies doch einem nicht unwesentlichen Betrag, ganz abgesehen davon, dass in dieser Zeit die Arbeit nicht getan wird!

Deshalb möchten wir dem Staatsrat folgende Fragen stellen:

- a) Da diese Machenschaften offenbar Tatsache sind, kann der Staatsrat sagen, wie verbreitet sie sind oder wie viel Prozent des Personals sich ein solches Verhalten erlaubt?
- b) Kann der Staatsrat die Kosten dieser Disziplinlosigkeit für die Staatskasse beziffern?
- c) Werden in als disziplinarrechtlich relevanten Fällen Disziplinar massnahmen getroffen und wenn ja, welche?
- d) Will der Staatsrat technische Massnahmen – falls dies möglich ist – auf der Ebene seiner Informatiksysteme ergreifen, um den Zugang zu solchen Websites zu verhindern?
- e) Umfasst das Informatiknetz des Staates alle Dienststellen des Staates einschliesslich Unterrichtswesen oder gibt es unabhängige Dienststellen, und wenn ja, welche?

10. Oktober 2007

Antwort des Staatsrates

Bevor der Staatsrat im Einzelnen auf die Fragen der Grossräte Michel Zadory und Charles Brönnimann antwortet, möchte er auf die Ausgangslage und den rechtlichen Kontext eingehen, in dem sich die Internetnutzung durch das Staatspersonal bewegt.

1. Ausgangslage

Das Internet ist weltweit im Vormarsch, und im Zuge dieser Entwicklung seit Beginn des neuen Jahrtausends haben auch immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Freiburg einen Internetzugang an ihrem Arbeitsplatz erhalten, einschliesslich der Nutzung von E-Mail. Diese Arbeitsinstrumente ermöglichen einen raschen Zugriff auf zahlreiche Informationsquellen, die für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben herangezogen werden müssen, sowie eine rasche Übermittlung von Dateien, was Zeitgewinn und grössere Effizienz in der Funktionsausübung bedeutet. Allerdings erforderte die Internetnutzung am Arbeitsplatz sehr rasch eine Reglementierung für eine Nutzungseinschränkung, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Nach Artikel 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1) haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ganze Arbeitszeit der amtlichen Tätigkeit zu widmen. Die Nutzung von Internet zu anderen als beruflichen Zwecken stellt somit eine klare Verletzung dieser Dienstpflicht dar, wie übrigens jede andere private Tätigkeit während der Arbeitszeit auch.
- Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben die Staatsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter spezifische Pflichten sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, als auch gegenüber dem Staat als ihrem Arbeitgeber. Das Staatspersonal hat sich somit insbesondere so zu verhalten, dass das Vertrauen, das die Bürgerinnen und Bürger in den Staat haben können und das der Staat in seine Mitarbeitenden haben muss, gegeben ist oder gestärkt wird. Die Nutzung von Internet zu anderen als beruflichen Zwecken kann dem Image des Staates und demjenigen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich schaden und also das Vertrauen beeinträchtigen, das zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung bestehen muss.
- Ferner ist die Nutzung von Internet mit dem Risiko der Überlastung der Informationssysteme verbunden, und es bestehen ebenfalls Risiken in Zusammenhang mit der Informatiksicherheit (Übertragung von Viren). Die Nutzung dieses Informatikwerkzeugs muss also auf die Verwendung zu rein beruflichen Zwecken beschränkt werden.

Aus diesen Gründen wurde im Jahr 2001 auf Antrag des Informatikzentrums des Staates Freiburg (heutiges Amt für Informatik und Telekommunikation, ITA) eine Arbeitsgruppe gebildet und mit der Ausarbeitung von Vorschriften beauftragt.

Im März-April 2002 wurde bei den Direktionen, Dienststellen, Anstalten und Personalverbänden ein Vorentwurf der Verordnung über die Nutzung von Internet durch das Staatspersonal in die Vernehmlassung geschickt. Nach dieser Vernehmlassung verabschiedete der Staatsrat die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung von Internet durch das Staatspersonal (SGF 122.70.17). Diese Verordnung, die am 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt wurde, ist zusammen mit dem erläuternden Kommentar auf der Website des POA zu finden, unter der Rubrik «News», als News Nr. 27 vom 7. Oktober 2002, über folgenden Link: <http://www.fr.ch/spo/news/2002/>.

2. Inhalt der Verordnung vom 20. August 2002

2.1. Grundsätze der Nutzung

Diese Grundsätze sind in Artikel 4 der Verordnung geregelt.

Beim Internet handelt es sich um ein Arbeitsinstrument, das zur Effizienzsteigerung am Arbeitsplatz beitragen soll, und seine Nutzung ist somit beruflichen Zwecken vorbehalten. Absatz 1 dieses Artikels hält diesen Grundsatz fest.

Absatz 2 regelt die Ausnahme. In Anbetracht des Stellenwerts, den das Internet in allen Tätigkeitsbereichen erlangt hat, ist ein vollständiges Verbot der Nutzung von Internet zu privaten Zwecken schwer akzeptier- und durchsetzbar. Deshalb wird die gelegentliche Nutzung von Internet zu privaten Zwecken geduldet, wie dies übrigens auch bei anderen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern der Fall ist. Es handelt sich nicht um eine Bewilligung, Internet zu privaten Zwecken zu nutzen, sondern ausdrücklich um eine beschränkte Duldung, die in Einklang bleiben muss mit der Pflicht, die ganze Arbeitszeit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit zu widmen (Art. 58 Abs. 1 StPG). Daher darf das Internet privat nur gelegentlich genutzt werden, und diese Nutzung ist nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig. Obwohl die Verordnung keine genauen Kriterien zur Abgrenzung enthält, was als gelegentliche Nutzung gilt, und die Behörde deshalb einen Ermessensspielraum hat, ist es klar, dass die Internetnutzung zu privaten Zwecken täglich oder mehrere Stunden pro Woche keinesfalls als gelegentlich gelten kann. Die Beurteilung, ob es sich um eine gelegentliche Nutzung handelt, muss jedes Mal nach Massgabe der besonderen Umstände erfolgen. Sie wird auch davon abhängen, ob die Internetnutzung in Zusammenhang unter anderem mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder eines bewilligten öffentlichen Nebenamtes steht. In diesen Fällen muss vorgängig ein Antrag auf Internetnutzung zu privaten Zwecken gestellt werden. Die Bewilligung wird gegebenenfalls an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft.

Verboten sind in jedem Fall und unter allen Umständen die Nutzung interaktiver Medien («chatten»), Finanztransaktionen (namentlich «Telebanking») und der Besuch von kostenpflichtigen Sites mit erotischen, gewalttätigen oder rassistischen Inhalten (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung).

2.2. Verhaltensregeln

Nach Artikel 6 der Verordnung haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend dem Vertrauen und Ansehen, die mit ihrer Funktion verbunden sind, zu verhalten. Sie haben im Besonderen die Vereinbarungen und die Vorschriften über den Schutz von Personendaten und die Datensicherheit sowie diejenigen über den Urheberrechtsschutz einzuhalten. Diese Regeln gelten übrigens auch für den Staat als Arbeitgeber.

Diese Bestimmung wurde bewusst in einem positiven und auf eine Sensibilisierung für die Nutzung von Internet ausgerichteten Wortlaut verfasst. In ihrem Verhalten als Internetnutzerinnen und -nutzer müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nicht nur ihre Dienstpflicht einhalten, die ganze Arbeitszeit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit zu widmen, sondern sie müssen sich vor allem auch entsprechend dem Vertrauen und Ansehen, die mit ihrer Funktion verbunden sind, verhalten. Dies Formulierung von Artikel 6 trägt der Bedeutung Rechnung, die das neue StPG dem Personal in seiner besonderen Eigenschaft als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes beimisst sowie dem mit dieser Besonderheit verbundenen Verhalten (StPG Art. 1 und 56 Abs. 3 StPG).

2.3. Anonyme Kontrolle

Artikel 7 der Verordnung lautet wie folgt:

Art. 7 Anonyme Kontrolle

¹ Die anonyme Kontrolle der Internetnutzung umfasst das Erstellen anonymer Statistiken (Vorgehensweise, bei der die Benutzerinnen und Benutzer nicht identifiziert werden können) über die meistbesuchten Sites, über die Anzahl der Zugriffe sowie über die insgesamt für den Besuch von Websites aufgewendete Zeit und den Umfang des E-Mail-Verkehrs.

² Das Amt führt unter Einhaltung der Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz in regelmässigen Abständen anonyme Kontrollen durch. In den Sektoren, die nicht der Kontrolle durch das Amt unterstehen, werden die anonymen Kontrollen von den zuständigen Informatikstellen durchgeführt, die bei Bedarf das Amt beiziehen.

³ Die Ergebnisse der anonymen Kontrollen werden vierteljährlich der Direktion und der Chefin oder dem Chef der Verwaltungseinheit übermittelt.

Der Staatsrat stellt fest, dass die Direktionen und Verwaltungseinheiten anhand dieser Bestimmung in der Lage sind, Anzeichen für eine missbräuchliche Internetnutzung festzustellen.

2.4. Personenbezogene Kontrollen

Die Artikel 8-10 der Verordnung befassen sich mit den personenbezogenen Kontrollen und beschreiben ganz genau, wie diese ablaufen:

Art. 8 Personenbezogene Kontrollen

a) Grundsätze

¹ Ergeben die anonymen Kontrollen oder andere Feststellungen Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung von Internet, können personenbezogene Kontrollen durchgeführt werden.

² Als Hinweis auf eine missbräuchliche Nutzung von Internet gilt eine im Verhältnis zu den zu erledigenden Arbeiten abnorm lange Verweildauer im Internet, der häufige Besuch von Websites, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion stehen oder der Besuch verbotener Websites.

³ Bei der Nutzung von E-Mail beschränkt sich die Kontrolle auf die Anzahl verschickter und erhaltener E-Mails, die Adresselemente sowie die Art und den Umfang der angehängten Dateien. Der Inhalt der Mails wird nicht kontrolliert.

Art. 9 b) Zuständige Instanzen

¹ Die personenbezogenen Kontrollen werden von der Direktion oder von der Chefin beziehungsweise vom Chef der Verwaltungseinheit angeordnet.

² Die Kontrollen werden vom Amt oder von der zuständigen Informatikstelle durchgeführt.

Art. 10 c) Massnahmen bei Missbrauch

Wenn sich herausstellt, dass bei der Internetnutzung eine Dienstpflicht verletzt wurde, ergreift die Chefin oder der Chef der Verwaltungseinheit oder falls nötig die Direktion nach Anhören der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entsprechend der Gesetzgebung über das Staatspersonal die angemessenen Massnahmen.

Der Besuch verbotener Websites (wie beispielsweise Erotik- oder Pornowebsites) ist wohlgerneht immer Anzeichen für eine missbräuchliche Nutzung.

3. Personalinformation

Nachdem die Verordnung am 20. August 2002 verabschiedet worden war, wurde sie zusammen mit dem erläuternden Kommentar allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugestellt. Ausserdem wurde dazu auf der Website des Amts für Personal und Organisation (POA) in der Rubrik «News» eine entsprechende Meldung veröffentlicht, und zwar Nr. 27 vom 7. Oktober 2002, abrufbar über den folgenden Link: <http://www.fr.ch/spo/news/2002/>. Auch in den Medien wurde über die neue Regelung berichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zudem bei jedem Neustart des Computers mit einer Meldung am Bildschirm auf die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal (SGF 122.70.17) hingewiesen.

Und wenn schliesslich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom Intranet-Portal des Staates aus auf eine externe Website zugreifen will, erscheint auf dem Bildschirm einmal pro Monat folgender Text:

POLITIK FÜR INTERNETZUGANG DES STAATES FREIBURG

Die Nutzung von Internet ist beruflichen Zwecken vorbehalten. Die gelegentliche Nutzung von Internet zu privaten Zwecken wird geduldet innerhalb der Grenzen, die sich aus der Dienstpflicht ergeben, die ganze Arbeitszeit der amtlichen Tätigkeit zu widmen und unter bestimmten Bedingungen:

- Sie muss begrenzt und nicht häufig sein;
- Sie darf der Berufstätigkeit nicht hinderlich sein;
- Sie darf die Aktivität des Staates Freiburg nicht behindern;
- Sie darf den Interessen des Staates Freiburg nicht schaden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich entsprechend dem Vertrauen und Ansehen, die mit ihrer Funktion verbunden sind.

[«Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung von Internet durch das Staatspersonal»](#). (Link zur Verordnung)

Ich habe Oberstehendes gelesen und bin damit einverstanden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden somit also immer wieder an ihre Dienstpflichten erinnert. Sie wissen, dass es eine anonyme Kontrolle gibt und sie bei Missbrauchsverdacht jederzeit einer personenbezogenen Kontrolle unterzogen werden können.

4. Beantwortung der gestellten Fragen

Der Staatsrat antwortet nun folgendermassen auf die gestellten Fragen:

- a) Da diese Machenschaften offenbar Tatsache sind, kann der Staatsrat sagen, wie verbreitet sie sind oder wie viel Prozent des Personals sich ein solches Verhalten erlaubt?

Was das vom ITA verwaltete Informatiknetz betrifft (s. Tabelle weiter unten, zu Frage e), so werden vom Verantwortlichen für die Sicherheit der Informationssysteme des ITA allmonatlich die anonymen Benutzerstatistiken erstellt und den Generalsekretären vierteljährlich übermittelt. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, werden diese Statistiken monatlich erstellt, während sie gemäss Verordnung vierteljährlich herausgegeben werden müssten.

Was das fri-tic-Netz betrifft (s. Tabelle weiter unten, zu Frage e), so werden von den verantwortlichen Stellen monatlich anonyme Kontrollen durchgeführt; je nach aufgedeckten Fällen werden auf Antrag der betroffenen Schulen personenbezogene Kontrollen durchgeführt. Was das Universitätsnetz betrifft (Switch; s. Tabelle weiter unten, zu Frage e), so werden auf Antrag der Dienststellen bei Missbrauchsverdacht personenbezogene Kontrollen durchgeführt.

Gibt es im Rahmen der anonymen Kontrollen oder aufgrund anderer Feststellungen Hinweise auf missbräuchliche Internetnutzung, so kann der Verantwortliche für die Sicherheit der Informationssysteme personenbezogene Kontrollen durchführen, aber nur auf Antrag der Direktion, vertreten durch ihre Generalsekretärin bzw. ihren Generalsekretär, oder der Chefin bzw. des Chefs der Verwaltungseinheit. Der Antrag ist beim Direktor und/oder beim Verantwortlichen für die Sicherheit der Informationssysteme des ITA stellen.

Im Jahr 2007 nahm das ITA rund zwanzig personenbezogene Kontrollen auf Antrag von Generalsekretären oder Chefinnen bzw. Chefs von Verwaltungseinheiten vor. Das ITA stellt lediglich die Statistiken zur Verfügung und weiss nicht, ob mit den personenbezogenen Kontrollen Missbräuche nachgewiesen werden konnten, und welche individuellen Massnahmen getroffen wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass fast immer nach den personenbezogenen Kontrollen die mutmasslich missbräuchlich besuchten Websites von der Liste der folgenden anonymen Kontrolle verschwunden sind.

In den anderen Informatiknetzen sind seit Inkrafttreten der Verordnung am 20. August 2002 3 personenbezogene Kontrollen durchgeführt worden. Wie das ITA haben auch die Verantwortlichen der anderen Informatiknetze festgestellt, dass bei den folgenden anonymen Kontrollen die womöglich missbräuchlich besuchten Websites nicht mehr auftauchten.

So kann der Staatsrat aus den periodischen Statistiken und den von den Direktionen und/oder Chefinnen bzw. Chefs der Verwaltungseinheiten beantragten Untersuchungen also schliessen, dass nur ein sehr kleiner prozentualer Anteil des Personals das Internet so nutzt, dass ein Verdacht auf missbräuchlichen Besuch verbotener Websites gemäss Verordnung vom 20. August 2002 entstehen kann. Die Statistiken zeigen jedoch immer wieder, dass Websites besucht werden, die zwar nicht verboten sind, aber nicht unbedingt beruflichen Zwecken dienen. Diese Besuche bewegen sich in den meisten Fällen in zulässigen Toleranzbereichen, insbesondere was die Häufigkeit und Dauer betrifft.

b) Kann der Staatsrat die Kosten dieser Disziplinlosigkeit für die Staatskasse beziffern?

Die Produktivitätsverluste mit der Nutzung des Internets zu nicht beruflichen Zwecken sind sehr schwer zu beziffern. Gemäss Verordnung wird nämlich einerseits eine gelegentliche Nutzung des Internets in den Grenzen toleriert, die sich aus der Pflicht ergeben, die ganze Zeit der Arbeit zu widmen, und andererseits ist die Nutzung des Internets zu privaten Zwecken ausserhalb der Arbeitszeiten nicht ausdrücklich verboten. So ist es praktisch gesehen sehr schwierig, anhand der Statistiken zu sehen, welche private Nutzung nicht missbräuchlich ist, oder einen direkten Zusammenhang zwischen den privaten Stunden und der Internetnutzung herzustellen.

Jedenfalls wird in allen Fällen, in denen ein Missbrauch festgestellt wurde, geprüft, wie viel Zeit für den Besuch nicht beruflicher Websites aufgewendet wurde. Grundsätzlich ist die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter verpflichtet, die unrechtmässig abgerechneten Arbeitsstunden nachzuholen oder sie gegebenenfalls zurückzuerstatten.

c) Werden in als disziplinarrechtlich relevanten Fällen Disziplinar massnahmen getroffen und wenn ja, welche?

Das StPG enthält keine disziplinarrechtlichen Bestimmungen mehr. Dienstpflichtverletzungen werden wie Verletzungen der arbeitsvertraglichen Pflichten behandelt. Je nach Schwere können sie Massnahmen zur Folge haben wie eine Verwarnung, eine Änderung des Pflichtenhefts mit darauffolgender Gehaltsänderung (Transfer), die ordentliche Auflösung des Dienstverhältnisses oder auch eine Kündigung aus wichtigen Gründen. Missbräuchliches Surfen auf dem Internet begründet ganz klar eine Verletzung der Dienstpflichten und muss demnach entsprechende Massnahmen zur Folge haben. Dafür zuständig ist jeweils die

Anstellungsbehörde, also - Ausnahmen vorbehalten - die Direktionen des Staatsrates und die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten sind auch für die Erteilung von Verwarnungen zuständig. Da das Personal ständig für die Frage der Internetnutzung sensibilisiert wird, kann der Staatsrat versichern, dass die zuständigen Behörden und Stellen gegenüber den fehlbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind je nach Schwere der Verfehlung (Art der Website, Dauer, ausgeübte Funktion usw.) Massnahmen wie Verwarnungen oder Kündigung aus wichtigen Gründen ergriffen worden. Damit konnte den festgestellten Missbräuchen in allen Fällen ein Ende gesetzt werden.

d) Will der Staatsrat technische Massnahmen – falls dies möglich ist – auf der Ebene seiner Informatiksysteme ergreifen, um den Zugang zu solchen Websites zu verhindern?

Technisch ist es durchaus möglich, Systeme einzusetzen, die den Zugang zu Sites verhindern, die für unzulässig, unethisch oder nicht beruflichen Zwecken dienend erachtet werden. Das ITA hat dazu im Jahr 2005 eine Studie durchgeführt, um sich einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte zu verschaffen. Ein solches System ist sogar auf dem fri-tic-Netz in Betrieb.

Für das Netz der Kantonsverwaltung und je nach gewählter Lösung, würden die Kosten für Einrichtung und Betrieb zwischen 50 000 und 75 000 Franken pro Jahr betragen. Dazu käme ein Personalaufwand von schätzungsweise rund $\frac{1}{4}$ VZÄ für den Unterhalt des Systems. Es müssten nämlich auch zahlreiche Ausnahmeanträge behandelt werden. Angesichts der Diversität der staatlichen Dienststellen (Polizei, medizinische Dienste, Gerichte usw.) hätte eine standardisierte und einheitliche Regelung des Systems für sämtliche Dienststellen zur Folge, dass die Ausnahmen permanent über eine fortlaufende Systemanpassung geregelt werden müssten.

Für einen Teil des Lehrpersonals (Primar- und Orientierungsschulen) ist das fri-tic-Netz bereits mit Blockierungen für verbotene Websites ausgestattet. Diese Massnahme war deshalb notwendig, weil die Computer in den Schulen von verschiedensten Personen und insbesondere von Schülerinnen und Schülern benutzt werden.

Der Staatsrat ist hier der Auffassung, dass eine Verallgemeinerung der Blockierungen, die über das bereits Bestehende hinausgeht, in Anbetracht der sehr wenigen festgestellten Missbräuche nicht gerechtfertigt ist. Die anonymen und personenbezogenen Kontrollen lassen erkennen, dass die Massnahmen um Missbräuchen vorzubeugen ausreichend sind.

e) Umfasst das Informatiknetz des Staates alle Dienststellen des Staates einschliesslich Unterrichtswesen oder gibt es unabhängige Dienststellen, und wenn ja, welche?

Der Internetzugang für die Dienststellen des Staates und seine verschiedenen Organe erfolgt über verschiedene Netzwerke, wie folgende Tabelle zeigt:

Bezeichnung der Einheit	Informatiknetzwerk, über das der Internetzugang erfolgt	verwaltet von
Dienststellen des Staates einschliesslich der Anstalten (wie HFR, KGV usw.)	Kantonale Informatiknetzwerk	ITA
Hochschulen (FH-Westschweiz), ausgenommen Pädagogische Hochschule, die dem kantonalen Informatiknetzwerk angeschlossen ist	Universitäres Netzwerk (Switch)	Switch
Sekundarstufe 1 (OS) und Primarschulen	Pädagogisches Netzwerk fri-tic	fri-tic
Sekundarstufe 2 und Berufsschulen	Kantonales Informatiknetzwerk aber Internetzugang über fri-tic	ITA / fri-tic

Schluss

Der Staatsrat als Arbeitgeber ist sich der Missbräuche, die mit der Nutzung des Internet durch das Personal einhergehen können, durchaus bewusst und hat bereits 2002 strenge Vorschriften verabschiedet, die die Überwachung der Internetnutzung durch das Staatspersonal klar regeln und Missbräuche sanktionieren. Somit gibt es seit der generellen Internetnutzung zu Beginn des neuen Jahrtausends Vorschriften, und die Überwachung der Internetnutzung erfolgt mittels anonymer und personenbezogener Kontrollen. Das Ergebnis, das der Staatsrat mit diesen «Werkzeugen» und den Kontrollen sowie einer konstanten Informationspolitik für das Personal erzielt hat, zeigt, dass die Befürchtungen der Verfasser der Anfrage unbegründet sind: Missbräuchen wird vorgebeugt, und falls sie dennoch vorkommen, werden sie erkannt und sanktioniert. Der Staatsrat kann anhand der Statistiken aus den anonymen und personenbezogenen Kontrollen versichern, dass das gesamte Staatspersonal, abgesehen von einer verschwindend kleinen Minderheit, Internet zu beruflichen Zwecken und zum grossen Nutzen des Arbeitgebers verwendet.

Freiburg, den 20. November 2007